

FR_GERICHTE 608 2015 67 vom 9. November 2016

FR Kantonsgericht, 2016-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2015_67

FR: FR_GERICHTE 608 2015 67 du 9 novembre 2016

IT: FR_GERICHTE 608 2015 67 del 9 novembre 2016

Regeste

Entscheid des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen entscheidet das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse (Art. 84 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Im Kanton Freiburg ist das Kantonsgericht sachlich zuständig, über Streitigkeiten betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu entscheiden (Art. 89 lit. a des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1] i.V.m. Art. 28 lit. b des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Freiburg ist damit gegeben. Die Beschwerde vom 23. März 2015 gegen den Einspracheentscheid vom 11. März 2015 ist innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen form- und fristgerecht durch die Beschwerdeführerin, rechtsgültig vertreten durch monalisa Treuhand GmbH, erhoben worden. Auf die Beschwerde ist ohne Weiteres einzutreten.

E. 2

Mit dem vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 11. März 2015 ist die Ausgleichskasse auf „das Schreiben vom 4. Februar 2015“ nicht eingetreten. Da im Rahmen der Beurteilung einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid nur dieser Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet, nicht aber der zugrunde liegende materielle Streit, ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzig zu prüfen, ob die Ausgleichskasse zu Recht einen Nichteintretensentscheid erlassen hat. Die Ausgleichskasse hat den Nichteintretensentscheid vom 11. März 2015 damit begründet, dass sich die Mahnung vom 12. Januar 2015 auf die Nachzahlungsverfügung vom 5. Dezember 2013 stütze, welche in Rechtskraft erwachsen sei. Dabei verkennt sie, dass sich die Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben vom 20. Januar 2014 gegen die Nachzahlungsverfügung vom 5. Dezember 2013 zur Wehr gesetzt hat, indem sie erklärte, D. _____ sei erst ab dem 1. Januar 2013 bei ihr angestellt gewesen. Dieses Schreiben, dem der Wille der Beschwerdeführerin entnommen werden kann, die erlassene Nachtragsverfügung nicht zu akzeptieren, ist als Einsprache im Sinne von Art. 52 des Bundesgesetzes vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) zu qualifizieren (vgl. KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Art. 52 N. 36 f.).

Damit kann festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 gegen die Nachzahlungsverfügung vom 5. Dezember 2013 bereits mit Eingabe vom 20. Januar 2014 Einsprache erhoben hat und diese Einsprache fristgerecht erfolgte, endete doch die Einsprachefrist angesichts des Fristenstillstands vom 18. Dezember 2013 bis und mit dem 2. Januar 2014 frühestens am 21. Januar 2014 (Art. 52 ATSG i.V.m. Art. 38 Abs. 4 lit. c ATSG). Der Nichteintretensentscheid infolge verspäteter Einspracheerhebung erfolgte damit zu Unrecht. Die Beschwerde vom 23. März 2015 ist deshalb vollumfänglich gutzuheissen, der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. März 2015 aufzuheben und die Angelegenheit zum Neuentscheid an die Ausgleichskasse zurückzuweisen. 3. Aufgrund des hier zur Anwendung kommenden Grundsatzes der Kostenlosigkeit des Verfahrens (Art. 61 lit. a ATSG) sind keine Gerichtskosten zu erheben. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. März 2015 aufgehoben und die Angelegenheit zum Neuentscheid an die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg zurückgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 9. November 2016/dki Präsident
Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.